

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

37. Ausgabe vom 16. September 2015

INHALT:

- ▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.09.2015
- ▼ 1. Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Starnberg, Wasserwerk Starnberg, vom 29.06.2010
- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Landschaftsbauarbeiten an Grundschule und Hort in Starnberg

◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.09.2015

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Dienstag, 22.09.2015 um 15:00 Uhr
im Caritas Mädchenheim Gauting
Starnberger Straße 42
82131 Gauting**

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Besuch des Mädchenheims Gauting und Caritas Wohngruppen für weibliche unbegleitete Minderjährige
2. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 23. Juni 2015
3. Information zu Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige durch den Verein für Betreuung Starnberg - Landsberg e.V. in Weßling
4. Information zur Situation der unbegleiteten Minderjährigen
5. Zuschussanträge
 - 5.1. Zuschussantrag des Eltern-Kind-Programms e.V. für das Jahr 2015
 - 5.2. Zuschussantrag der Psychologischen Beratungsstelle für Ehe-, Familien- u. Lebensfragen in Weilheim für die Beratungsstelle Starnberg für das Jahr 2015
 - 5.3. Zuschussantrag der Herrschinger Insel e. V. für das Projekt „Schülercoaching“ im Schuljahr 2015/2016
6. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ 1. Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Starnberg, Wasserwerk Starnberg, vom 29.06.2010

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1 und Artikel 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO-BayRS 2020-1-1-I), erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Starnberg, Wasserwerk Starnberg, vom 29.06.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 vom 07.07.2010 für den Landkreis Starnberg, wird wie folgt geändert:

In § 5 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. Erlass einer Dienstanweisung.
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 20.000 Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 35.000 Euro übersteigen.
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 6.000 Euro überschreitet.
5. Aufnahme von Darlehen im Rahmen des vom Stadtrat verabschiedeten Wirtschaftsplanes, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 6.000 Euro überschreiten.
6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000 Euro übersteigt.
7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 3.000 Euro beträgt.
8. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 2.000 Euro im Einzelfall beträgt.
9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
10. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
11. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Wasserwerkes, die mit diesen verwandt sind.
12. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.“

In § 6 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.

7. Die Rückzahlung von Eigenkapital.

8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 30.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.

9. Festsetzung allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, sowie den Erlass der dazu erforderlichen Satzungen sowie Abschluss von Lieferverträgen mit benachbarten Gemeinden und Zweckverbänden gemäß § 2 Abs. 3.

10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Wasserwerkes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.

11. Die Änderung der Rechtsform des Wasserwerkes.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 01.09.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Landschaftsbauarbeiten an Grundschule und Hort in Starnberg

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name Stadt Starnberg - Bauamt -
Straße Vogelanger 2
PLZ, Ort 82319 Starnberg
Telefon 08151/772-191
Fax 08151/772-391
E-Mail kathrin.sturm@starnberg.de
Internet www.staatsanzeiger-eservices.de

b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer
2110.9501

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
nicht zugelassen

d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung
Ferdinand-Maria-Straße 11 in 82319 Starnberg

f) Art und Umfang der Leistung
Landschaftsbauarbeiten

Los 1: Außenanlagen Grundschule:
Bodenarbeiten, Wege, Spielplatzflächen, Einfriedungen, Mauern, Wände, Rampen, Treppen, Tribünen, Abwasseranlagen, Starkstromanlagen, allgemeine Einbauten, Oberbodenarbeiten, vegetations-technische Bodenbearbeitung, Pflanzarbeiten, Rasen und Ansaaten, Baustelleneinrichtung, Abbruchmaßnahmen

Los 2: Außenanlagen Hort:
Bodenarbeiten, Spielplatzflächen, allgemeine Einbauten, Oberbodenarbeiten, vegetations-technische Bodenbearbeitung, Pflanzarbeiten, Rasen und Ansaaten, Abbrucharbeiten

g) Erbringen von Planungsleistungen
nein

h) Aufteilung in Lose
ja, Angebote sind möglich nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung:
02.11.2015

Fertigstellung der Leistungen:
18.12.2015

j) Nebenangebote
nicht zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen
siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben. Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:

Höhe des Entgeltes	30,00 €
Zahlungsweise	Banküberweisung oder Verrechnungsscheck
Empfänger	Stadt Starnberg
IBAN	DE37 7025 0150 0430 0520 84
BIC-Code	BYLADEM1KMS, Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg
Verwendungszweck	2110.9501 Landschaftsbau

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen. Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
Stadt Starnberg - Vergabestelle -
Vogelanger 2
82319 Starnberg

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen
Deutsch

q) Angebotseröffnung am 22.09.2015 um 14:00 Uhr

Ort:
Rathaus Stadt Starnberg - Zimmer 316 -
Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Bieter und deren Bevollmächtigte

r) geforderte Sicherheiten
siehe Vergabeunterlagen

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung

Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 erbracht werden
Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Das Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 ist erhältlich unter <http://www.stmi.bayern.de> und liegt den Vergabeunterlagen bei. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: siehe Vergabeunterlagen

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
21.10.2015

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Starnberg, 09.09.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.